

Berechnungsgrundlagen Kommunalen Finanzausgleich 2024

02.04.2024

Zuweisungsmasse (lt. Haushaltsplan)	5 630 596 000,00 €
abzüglich Finanzausgleichsumlage (lt. Haushaltsplan)	25 000 000,00 €
zuzüglich Steuerverbundabrechnung 2023 (wird demnächst im Nds. Ministerialblatt bekanntgegeben)	-26 837 463,85 €
Zuweisungsmasse	5 578 758 536,15 €
vorab:	
Bedarfszuweisungen (1,6%)	89 260 136,58 €
Ansatz für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üWk)	513 496 063,44 €
Betrag je Einwohner/-in der kreisfreien Städte	57,24 €
Betrag je Einwohner/-in der Landkreise	64,53 €
davon an: große selbständige Städte	73,18 %
selbständige Gemeinden	50,21 %
übrige Gemeinden / Samtgemeinden	34,44 %
Verbleibender Betrag für Schlüsselzuweisungen	4 976 002 336,13 €
davon:	
Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben (50,9 %)	2 608 465 592,09 €
(einschließl. der Finanzausgleichsumlage = 75 634 544,00 €	
und einschließl. Unrichtigkeit aus Vorjahren = 45 859,00 €)	
Grundbetrag (unter Einbeziehung der Finanzausgleichsumlage)	1 377,16 €
v.H.-Sätze für Steuerkraftberechnung für Städte mit 100.000 und mehr Ew.	
	Grundsteuer A 363
	Grundsteuer B 483
Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen:	Gewerbsteuer 404
	v.H.-Satz f. Messbeträge IV/2022 92
	v.H.-Satz f. Messbeträge I-III/2023 92
v.H.-Sätze für Steuerkraftberechnung für Städte und Gemeinden mit weniger als 100.000 Ew.	
	Grundsteuer A 356
	Grundsteuer B 378
Zur Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen:	Gewerbsteuer 353
	v.H.-Satz f. Messbeträge IV/2022 91
	v.H.-Satz f. Messbeträge I-III/2023 91
Steuerkraftmesszahl für Schlüsselzuweisungen Gemeindeaufgaben Niedersachsen insgesamt	10 548 909 734 €
Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (49,1 %)	2 442 848 195,04 €
(einschließl. Unrichtigkeit aus Vorjahren = -368 952,00 €)	
Grundbetrag	676,85 €
v.H.-Satz der Umlagegrundlagen	41
Durchschnitt der Soziallasten 2021/2022	1 027 337 608 €
Einwohnererhöhungswert Soziallasten	3 142 639
Fläche der Landkreise und kreisfreien Städte (31.12.2022)	47 710,03 qkm
Einwohnererhöhungswert Fläche	1 269 626

Umlagekraftmesszahl für Zuweisungen Niedersachsen insgesamt	5 287 986 351 €
KHG – Umlage (Werte lt. Bek. d. MS v. 15.11.2023, Nds. MBl. S. 959)	
Umlagekraftmesszahl für Umlagen KHG	13 039 361 661 €
Umlage Sondervermögen „Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG“	2 525,32 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	0,0001549 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0000000 €
Umlage „Zins- und Tilgungsleistungen für die Zukunftssicherung der Krankenhausversorgung“	10 525 200,54 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	0,6458124 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0004035 €
Umlage „Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG“	85 089 010,11 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	5,2209495 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0032627 €
Umlage „Förderung von Krankenhäusern nach § 12 KHG“	1 811 291,72 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	0,1111384 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0000694 €
Umlage „Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) Nr. 1 KHG“	1 388 738,09 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	0,0852111 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0000532 €
Umlage „Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (3) KHG“	39 310 809,92 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	2,4120595 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0015073 €
Umlage Sondervermögen „Förderung von Krankenhäusern nach § 9 (2) Nr. 5 und 6 KHG“	5 770 000,00 €
Grundbetrag nach Einwohner/-in	0,3540395 €
Grundbetrag nach Umlagekraft	0,0002212 €
Entschuldungsumlage lt. Haushaltsplan 2024	35 000 000 €
Anteil Gemeindeebene (50,9%)	17 815 000 €
Anteil Kreisebene (49,1 %)	17 185 000 €
Der Berechnung ist ein Betrag von 17 816 720,28 € (Gemeindeebene) und 17 185 211,88 € (Kreisebene) zugrunde gelegt worden, um bei der Festsetzung der Entschuldungsumlage entstandene geringfügige Rundungsdifferenzen ausgleichen zu können.	
Zu berücksichtigende Einwohnerzahl für die Schlüsselzuweisungen 5-Jahres-Durchschnitt oder höher	8 153 837
Zu berücksichtigende Einwohnerzahl für die Schlüsselzuweisungen 8-Jahres-Durchschnitt oder höher	8 158 291
Zu berücksichtigende Einwohnerzahl für die Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und die Berechnung der Umlagen gem. NKHG	8 148 806